

Kirchenentwicklung 2030



AP 2 Zielgruppenpastoral – kategoriale Pastoral

Stand: 18.04.2024

Kriterienkatalog für eine Zuweisung der Aufgaben sowie für die Zusammenarbeit zwischen Pfarrei (neu) und diözesanen Einrichtungen

1. Aufgabenstellung und notwendige Korrektur

Das Arbeitspaket 2 hat u.a. den Auftrag, Modelle „einer Neuorientierung im Verhältnis von territorialer und kategorialer Seelsorge auf Ebene der Pfarrei“ zu entwickeln sowie Überlegungen zu (Aufgaben-)Verschiebungen zwischen Diözesanebene und Pfarreebene“ anzustellen. Die Diskussion in der Arbeitsgruppe hat – nicht zuletzt aus Rückmeldungen zu einem ersten Entwurf des Kriterienkatalogs – gezeigt, dass eine klare inhaltliche Abgrenzung zwischen „territorialen“ und „kategorialen“ Aufgabenbereichen nicht möglich ist. Vielmehr diente die Unterscheidung bisher vor allem einer strukturellen Abgrenzung zwischen Aufgaben, die von Mitarbeitenden wahrgenommen werden, die auf Ebene der Pfarreien eingesetzt waren („territorial“), und solchen, denen Aufgaben auf der mittleren oder der diözesanen Ebene übertragen wurden („kategorial“). Auf diese Abgrenzung beziehen sich die nachfolgenden Überlegungen.

2. Grundentscheidungen

Die unter Abschnitt 3 beschriebenen Kriterien gehen von folgenden Grundentscheidungen des Projektes Kirchenentwicklung 2030 aus:

- a. Die Erzdiözese gliedert sich strukturell in zwei Ebenen: Die Ebene der Erzdiözese sowie die Ebene der Pfarreien¹. Eine „mittlere Ebene“ in der bisherigen Struktur und Aufgabenteilung (z.B. mit Dekanatsverbänden) gibt es nicht mehr.
- b. Bisher auf der „mittleren Ebene“ angesiedelte Aufgaben und Einrichtungen werden der Ebene der Erzdiözese oder der Ebene der Pfarreien zugewiesen. Diese Einrichtungen sind künftig entweder nicht rechtsfähige Außenstellen von diözesanen Einrichtungen oder Teile der Pfarreien.
- c. In der Regel sind alle pastorale Aufgaben den Pfarreien zugeordnet. Dabei ist u.a. das Prinzip der Subsidiarität leitend. Das heißt: Die Pfarrei nimmt die ihr zukommenden Aufgaben in Pastoral, Bildung, pfarrlicher Caritas und Verwaltung weitgehend eigenständig und selbstverantwortet wahr. Sie wird dabei von diözesanen Einrichtungen unterstützt. Steuerung durch diözesane Stellen erfolgt nur im Rahmen des Notwendigen sowie gesetzlicher Vorgaben. Sollen Aufgaben auf der Ebene der Diözese bzw. in Kooperation mehrerer Pfarreien wahrgenommen werden, ist dies begründungspflichtig und bedarf eines gemeinsamen Aushandlungsprozesses.

Die folgenden Kriterien nehmen die kirchlichen Verbände nicht in den Blick, da die Erzdiözese nur bedingt Einfluss auf deren jeweilige Strukturen und Zielsetzungen hat. Die Kooperationen zwischen Erzdiözese

¹ Im Folgenden bezeichnet die kirchenrechtliche Größe „Pfarrei“ immer auch die staatliche Rechtsgröße „Kirchengemeinde“.

und kirchlichen Verbänden müssen in Folge der im Projekt Kirchenentwicklung 2030 getroffenen Entscheidungen unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien neu vereinbart werden.

3. Kriterien

Pfarreien können im Sinne der Subsidiarität von diözesanen Einrichtungen im notwendigen Umfang unterstützt werden, wenn einzelne der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind. In diesen Fällen wird gemeinsam geklärt, ob und wie Pfarreien eigene Aufgaben auf Einrichtungen der diözesanen Ebene übertragen können bzw. ob und wie diese in Kooperation mehrerer Pfarreien wahrgenommen werden können.

Qualifizierung hauptberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeitender

Eine Unterstützung durch diözesane Einrichtungen bzw. eine Aufgabenübertragung an diese oder eine Aufgabenerfüllung in Kooperation mehrerer Pfarreien ist zwischen den Beteiligten zu klären, wenn

- die Anzahl der zu Qualifizierenden in der Pfarrei zu gering ist oder
- die Qualifizierung eine spezielle Fachlichkeit oder Unabhängigkeit erfordert.

Innovation

Eine Unterstützung durch diözesane Einrichtungen bzw. eine Aufgabenübertragung an diese oder eine Aufgabenerfüllung in Kooperation mehrerer Pfarreien ist zwischen den Beteiligten zu klären, wenn ein Projekt / eine Initiative von der übergeordneten Stelle (bzw. in Kooperation)

- fachlich besser begleitet oder durchgeführt werden,
- dessen/deren Vernetzung mit anderen Stellen besser erreicht werden,
- die Verstetigung dessen/deren Wirkung bzw. der Ergebnisse besser gewährleistet oder
- es/sie in einem rechtlich abgesicherten Rahmen durchgeführt werden kann.

Ressourcen

Eine Unterstützung durch diözesane Einrichtungen bzw. eine Aufgabenübertragung an diese oder eine Aufgabenerfüllung in Kooperation mehrerer Pfarreien ist zwischen den Beteiligten zu klären, wenn

- Aufwand und Ertrag durch die Übertragung in einem besseren Verhältnis stehen, d.h. die Aufgabe von der übergeordneten Stelle (bzw. in Kooperation) effektiver und effizienter wahrgenommen werden kann oder
- die Aufgabe priorisiert wahrgenommen werden soll, aber die benötigten finanziellen, personellen oder andere erforderlichen Ressourcen einer Pfarrei übersteigt.

Qualitätssicherung

Eine Unterstützung durch diözesane Einrichtungen bzw. eine Aufgabenübertragung an diese oder eine Aufgabenerfüllung in Kooperation mehrerer Pfarreien ist zwischen den Beteiligten zu klären, wenn

- diese für die Qualitätssicherung Standards entwickelt hat und für deren Anwendung und Evaluation geeignete Instrumente bereithält und selbst operativ anwendet,
- die notwendigen Ergebnisse nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand auf Ebene der Pfarrei überprüft werden können.

Vernetzung

Vernetzung mit staatlichen und kirchlichen Stelle auf Bundes- und Landesebene ist grundsätzlich Aufgabe der Diözesanebene.